

Politische Gemeinde Schänis

Reglement

über Luftreinhaltmassnahmen

bei Feuerungen

Der Gemeinderat Schänis erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen (sGS 672.32) und Art. 5ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung);
- c) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- d) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- e) Erlass eines Gebührentarifs¹.

Art. 3 Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- c) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderates und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Rechnungsführung;

¹ Die Gebühren bewegen sich im Rahmen von Ziff. 50.24.00.06 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)

- g) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umweltschutz.

Art. 4 Anforderungen an die Fachstelle

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des eigenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.

Art. 5 Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

a) Ermächtigung

Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinn der LRV durchzuführen.

Bei deren Nichteinhaltung kann der Gemeinderat die Vereinbarung aufheben.

Art. 6 b) Voraussetzungen

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF);
- c) Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT2²;
- d) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in (KFM) mit Modulabschluss MT2²;
- e) Servicemonteur/-in, Kaminfeger/-in und verwandte Berufe mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2².

Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare, werden mit Vereinbarung geregelt.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle untersteht dem Amtsgeheimnis.

² Modulabschlüsse der Schweizerischen Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure/-innen sind:
 - AT1: Anlagetechnik;
 - MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik;
 - MT2: Messtechnik gemäss den BUWAL-Messempfehlungen Feuerungen.
 Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige "BUWAL-Messprüfung".

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departements in Kraft.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 7. Mai 1986 wird aufgehoben.

Schänis, 7. Juni 2005

POLITISCHE GEMEINDE SCHÄNIS

GEMEINDERAT SCHÄNIS

Der Gemeindepräsident:

Erich Jud

Der Gemeinderatsschreiber:

David F. Reifler

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 36 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 22 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist: vom 21. Juni 2005 bis 20. Juli 2005

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 29. August 2005

Für das Baudepartement

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

Dr. K. Rathgeb